

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/024/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.06.2025	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
12.06.2025	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 u. a. beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ aufzustellen.

Planungsanlass ist die Errichtung eines Freiflächen-Solarparks mit einer Nennleistung von ca. 18 Megawatt Peak (MWp) zur Förderung der regenerativen Energien. Das Vorhaben wird durch die Recurrent Energy Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, als Projektierer umgesetzt.

Das ca. 16,4 ha große Plangebiet liegt im nordöstlichen Gebiet der Stadt Fürstenau, nordwestlich des Ortsteils Schwagstorf und des Fürstenauer Mühlenbachs“ sowie westlich der Straße „Kellinghausen“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet aktuell überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich) dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweicht, ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ erfolgen. Mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Planerisch wird das Verfahren durch das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück begleitet.

Der Vorentwurf ist der Anlage beigelegt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Recurrent Energy Deutschland GmbH, Frankfurt am Main.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Solarpark Kellinghausen“ ist im Rahmen der Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen.
2. Auf der Grundlage des Vorentwurfes sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 durchzuführen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen